

I. Allgemein

1. Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Kurt Zecher GmbH sind Bestandteil aller Angebote, Beratungen und Verträge.
2. Abweichenden Bedingungen des Vertragspartners, Käufers, Bestellers oder Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen bei Vertragsschluß, Lieferung oder sonstiger Ausführung des Vertrages nicht noch einmal widersprechen. Übereinstimmende Teile von Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Firma Kurt Zecher GmbH, für die Abnahme und für die Zahlung sowie für alle sonstigen Beziehungen aus von uns abgeschlossenen Verträgen, ist Paderborn.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts und des deutschen internationalen Privatrechts.

II. Angebote

1. Angebote verstehen sich auf umgehende Zusage. Sie sind für uns stets freibleibend. Zwischenverkauf behalten wir uns vor. Verträge kommen nur mit schriftlicher Zusage von unserer Seite zustande.
2. Von uns herausgegebene Zeichnungen, Broschüren sowie Werbematerial jeglicher Art, auch in elektronischen Medien, und die darin enthaltenen Daten enthalten keine Zusicherung von Eigenschaften sondern lediglich unverbindliche Beschreibungen der Waren und Leistungen. Angaben aus solchen Unterlagen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir sie in dem Bestätigungsschreiben ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.

III. Preise

1. Unsere Preise gelten ab dem 01.01.2002 in Euro, jeweils ab Lager oder Werk ausschließlich Verpackung. Sie verstehen sich zuzüglich der am Liefertage geltenden Umsatzsteuer.
2. Preis- und Kostenerhöhungen, Änderung von Frachten, Zöllen, Steuern, sonstigen Abgaben usw. zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung berechtigen zu einer Preisberichtigung, wenn nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind.
3. Abrufaufträge werden zu den am Liefertage gültigen Notierungen abgerechnet. Bei Preisänderungen wird der ursprünglich vereinbarte Preis mit 100 % zugrunde gelegt und die Änderung entsprechend in Rechnung gestellt. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der vereinbarten Mengen. Abweichungen aufgrund von Anweisungen des Bestellers um mehr als 10 % berechtigen uns, den Kalkulationspreis für die veränderte Menge zu stellen.

IV. Lieferung

1. Jede Lieferung, auch frachtfreie, erfolgt auf Gefahr des Kunden. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Betriebes, geht die Beförderungsgefahr auf den Kunden über, und zwar auch beim Transport mit unseren Beförderungsmitteln.
2. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles dem Kunden zumutbar ist. Die darüber erteilten Rechnungen sind unabhängig von der Gesamtrechnung fällig.
3. Verpackungs- und Versandkosten werden uns zum Selbstkostenpreis zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
4. Lieferzeiten werden von uns nach bestem Ermessen angegeben und beginnen nach Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten mit dem Tage der Auftragsbestätigung. Sie verstehen sich als annähernd. Bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflußbereiches liegen oder bei Hindernissen, für die unsere Zulieferer verantwortlich sind, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bestehenden Verzuges entstanden sind.
5. Wir haben das Recht unter Ausschluß jedweder Ersatzansprüche bei dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Aufruhr, Rohstofferschöpfung oder von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen oder für den Fall, daß wir ohne unser Verschulden von unserem Vorlieferanten nicht beliefert werden, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzugsstrafe oder Schadensersatz bleiben in diesen Fällen ausgeschlossen.
6. Falls zur Abholung bereitgestellte Ware nicht innerhalb von 8 Tagen abgeholt wurde, erfolgt eine Berechnung. Wenn vom Besteller keine Versandart vorgeschrieben wurde, wählen wir diese nach eigenem Ermessen.
7. Änderungen der Lieferung oder Leistung in technischer oder mengenmäßiger Beziehung ist uns vorbehalten und berechtigt nicht zur Rüge nach §§ 377 ff. BGB, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.

V. Zahlung

1. Zahlungen sind mit Erhalt der Rechnung ohne weitere Aufforderung sofort fällig. Im Falle der Nichtzahlung tritt spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung Verzug ein (§ 286 Abs. 3 BGB). Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen kann der Kunde 2 % Skonto in Anspruch nehmen. Skontoabzug ist nur zulässig, wenn alle Rechnungen aus vorangegangener Lieferung einschl. etwaiger Nebenkosten voll ausgeglichen wurden. Skonto kann nur berechnet werden vom reinen Warenwert, nicht jedoch von Nebenkosten.
2. Käufer oder Vertragspartner sind nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten oder aufzurechnen. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausnahmsweise möglich im Falle der Aufrechnung unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Gegenforderungen. Die

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01.01.2004

Seite 2 von 3

Kurt Zecher GmbH
Görlitzer Str. 2
D-33098 Paderborn
Tel: +49 / 5251 / 1746-0
Fax: +49 / 5251 / 1746-20
www.zecher.com
contact@zecher.com

Aufrechnung muß einen Monat vor Fälligkeit angezeigt worden sein.

3. Zur Hereinnahme von Schecks oder Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Alle Papiere werden erst nach Einlösung, Forderungsabtretungen nach Eingang des Geldes, gutgeschrieben. Die Fälligkeit unserer Forderungen bleibt unberührt. Für die Einlösung und den Protest von Schecks oder Wechseln übernehmen wir keine Gewähr. Diskonte und sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
4. Im Verzugsfalle sind unsere Forderungen mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Jede Mahnung, die von uns nach Fälligkeit der Rechnung abgeschickt wird, kann mit 5,- € je Mahnung dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
5. Wir können jede Lieferung und Leistung von Vorauskasse abhängig machen.

VI. Eigentumsvorbehalt

Die Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt werden auch bei entsprechenden Abwehrklauseln des Kunden Vertragsinhalt, sobald dieser die Ware widerspruchslos entgegennimmt. Nimmt er die Ware widerspruchslos entgegen, liegt hierin eine stillschweigende Vereinbarung auch eines kaufvertraglichen Eigentumsvorbehaltes.

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor. Soweit der Käufer Unternehmer ist, behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren solange vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, auch aus später abgeschlossenen Verträgen, gleich aus welchem Rechtsgrund, bezahlt sind.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Ware in ordnungsgemäßem Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er sich mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug befindet oder seine Zahlungen einstellt.
3. Kommt der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, sind wir von dem Erfordernis einer Nachfristsetzung gem. § 323 Abs. 1 BGB befreit und können sofort vom Vertrag zurücktreten.

Im einzelnen gilt folgendes:

- a. Durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum an der neuen Sache nach § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt, vermengt oder verbunden, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert entspricht. Auf die nach den vorstehenden Bestimmungen entstehenden Miteigentumsanteile finden die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

- b. Der Käufer tritt hiermit die Forderungen aus dem Weiterverkauf oder den sonstigen Veräußerungsgeschäften wie z.B. Werklieferungsverträgen mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt, vermengt oder verbunden ist und wir hieran in Höhe unseres Fakturenwertes Miteigentum erlangt haben. Soweit die Vorbehaltsware vermischt, vermengt oder verarbeitet ist, steht uns aus dieser Zession ein im Verhältnis vom Fakturenwert unserer Vorbehaltsware zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender erst-rangiger Bruchteil der jeweiligen Forderung aus der Weiterveräußerung zu. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren veräußert, tritt er hiermit einen erstrangigen Anteil der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware an uns ab. Hat der Käufer diese Forderung im Rahmen des echten Factoring verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Käufer in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer gestellt, tritt der Käufer seine Forderung aus dem Kontokorrentverhältnis in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen die oben stehende Abtretung hiermit an.

- c. Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, der bei Zahlungsverzug des Käufers oder Zahlungseinstellung erfolgt. In diesem Fall sind wir vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderung mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderung sowie Rechnungsdatum zu geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

- d. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen beim Käufer eingehen, sind bis zur Überweisung gesondert für uns aufzuheben.

4. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändung sind wir unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.

5. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherung unsere Gesamtforderung gegen den Besteller um mehr als 15 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

6. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung durch den Käufer sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir auf Grund unseres Vorbehaltes Vorbehaltsware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Verträge vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware freihändig befriedigen. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01.01.2004

Seite 3 von 3

Kurt Zecher GmbH
Görlitzer Str. 2
D-33098 Paderborn
Tel: +49 / 5251 / 1746-0
Fax: +49 / 5251 / 1746-20
www.zecher.com
contact@zecher.com

üblichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen an uns in Höhe unserer Forderung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

VII. Fertigstellung, Bearbeitung, Hartverchromung

1. Auftragsarbeiten an Material, das unsere Kunden anliefern, z.B. an gebrauchten Druckwalzen und Rohlingen, werden von uns sorgfältig ausgeführt.
2. Für Mängel des Vormaterials, Versendungsverluste und Beschädigungen haften wir nicht.
3. Wenn Material, das uns zur Bearbeitung hereingegeben wird, durch unser Verschulden abhanden kommt oder beschädigt wird, haften wir nur bis zur Höhe des Materialwertes, es sei denn, Untergang oder Beschädigung sind auf von uns zu vertretendes grobes Verschulden zurückzuführen.
4. Für Mängel der Bearbeitung haften wir nach dem Abschnitt VIII. und IX. Forderungen aus Verkauf bearbeiteter Gegenstände sind entsprechend Ziffer VI. an uns abzutreten.

VIII. Mängelrügen und Gewährleistung

1. Mängelrügen aller Art, auch soweit sie das Fehlen zugesicherter Eigenschaften betreffen, müssen innerhalb von acht Tagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort bei uns schriftlich und konkret begründet eingehen. Verdeckte Mängel sind sofort nach Feststellung zu rügen. Jegliche Gewährleistung endet mit Ablauf von sechs Monaten nach Empfang der Ware.
2. Das Recht zur Mängelrüge erlischt, wenn der Kunde die Ware nach Entdeckung des Mangels weiter gebraucht, verarbeitet, einbaut oder veräußert. Wir haben das Recht, beanstandete Teile an Ort und Stelle zu besichtigen. Beanstandete Ware ist unverzüglich zur Prüfung der Mangelhaftigkeit zur Verfügung zu stellen. Kosten für Versendung beanstandeter Ware an uns ersetzen wir, wenn die Mangelhaftigkeit von uns anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist.
3. Bei begründeter Mängelrüge können wir nach Ermessen den Mangel beseitigen oder eine Ersatzlieferung vornehmen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, mit Ausnahme des Rechts auf Wandelung, Minderung und Schadensersatz.
4. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn wir eine angemessene Nachfrist nach 3. schuldhaft verstreichen lassen. Er kann auch dann zurücktreten, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich sind. Ansprüche aus Nichterfüllung oder Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller nicht zu.

IX. Haftung

1. Unsere Haftung für Schadensersatz und für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Der Besteller ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluß auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hinzuweisen.
3. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und weiteren zwingenden haftungsbegründenden Vorschriften.

X. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Paderborn. Dies gilt auch, falls der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, und auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse. Die deutsche Version dieser Vertragsbedingungen ist in jedem Fall maßgeblich.

XI. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen und des Vertrages im übrigen nicht berührt.